
Bericht

***Voranschlagsunwirksame Gebarung
bei Bezirkshauptmannschaften***

Zusammenfassung

Über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung der Bezirkshauptmannschaften werden insgesamt Geldbewegungen in Milliardenhöhe verrechnet. Zu den wesentlichen Bereichen dieser Gebarung zählen:

- die Abwicklung der Strafgerichte,
- die Mündelgeldgebarung,
- die kassenmäßigen Übergangsgebarungen bzw. Rechnungsabgrenzungen,
- die Verlagsgebarung, über die der Geldbestand der nachgeordneten Dienststellen dokumentiert wird.

Derzeit sind mit Amtskasse, Sozialkasse und Jugendamtskasse drei Stellen einer Bezirkshauptmannschaft mit Aufgaben des Rechnungswesens befasst. Durch die bestehenden Querverbindungen kommt es zu unnötigen Verrechnungs- bzw. Verwaltungsschritten, die zum Teil über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung abgewickelt werden. Die eingesetzten IT-Programme sind in einigen Bereichen nicht aufeinander abgestimmt bzw. entsprechen auch nicht mehr dem Stand der Technik. Der LRH empfiehlt die Schaffung einer einzigen Verrechnungs- und Kassenstelle pro Bezirkshauptmannschaft, wobei auch die entsprechenden Voraussetzungen im IT-Bereich zu schaffen wären.

Mit 31. Dezember 2000 wies die Verlagsgebarung der Bezirkshauptmannschaften ungenutzte Geldmittel von rund 245 Mio S aus, während laut Kassenabschluss des Landes NÖ Barvorlagen zur Liquiditätssicherung in der Höhe von ca. 1.267 Mio S in Anspruch genommen waren. Die bereits im Bericht LRH 9/1999 „Geldflüsse“ empfohlene Konzentration der liquiden Mittel im Rahmen der zentralen Geldverwaltung wäre daher rasch umzusetzen.

Die stichprobenartige Prüfung der offenen Salden und der Rückstandsnachweise zum 31. Dezember 2000 ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Bei den im Rahmen des Jugendhilfsfonds verwalteten Geldmitteln (Rücklagenbeständen) ist die Verzinsung zu verbessern.

Für die Abwicklung der Strafgerichtgebarung wurde Folgendes angeregt:

- Schaffung einer entsprechenden Anbindung an das Rechnungswesen im Rahmen der vorgesehenen Neuentwicklung des IT-Programmes „Strafen“;
- Einführung eines zentralen Abrechnungssystems mit den Gemeinden;
- Prüfung verschiedener Varianten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Anonymverfügungen auch im Hinblick auf die geplante vollelektronische Übermittlung der Radaranzeigen.

Beim Verfall von Sicherheitsleistungen sollte einerseits einheitlich und gesetzeskonform vorgegangen und andererseits verstärkt auf die richtige Widmung geachtet werden.

Bei den Entschädigungen im Katastrophenfall und den Schulungskosten für Gemeindevertreterverbände wird zur Vermeidung unnötiger Verrechnungs- und Zahlungsschritte eine direkte Abwicklung beim Amt der NÖ Landesregierung empfohlen.

Ein Großteil der im Zuge der ggst. Prüfung des LRH getroffenen Verbesserungsvorschläge ist in ähnlicher Form im Ergebnis des BH-Effizienz-Projektes enthalten und in die Ziele für Folgeprojekte eingearbeitet worden.

Die NÖ Landesregierung hat im Zuge der Stellungnahme im Wesentlichen zugesagt, geeignete Maßnahmen im Sinne der vom LRH getroffenen Feststellungen und Anregungen zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Prüfungsgegenstand.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Allgemeines	3
3.1	Prüfungsablauf und -umfang.....	3
3.2	Definition der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung	3
3.3	Arten der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung	4
4	Organisation.....	5
4.1	Allgemein	5
4.2	Kassen- und Rechnungswesen	5
5	Rechnungsabschluss 2000 - Saldenabstimmung	16
5.1	Buchhalterische Darstellung	16
5.2	Überblick Rechnungsabschluss 2000	16
5.3	Prüfung der Salden und Nachweise zum 31. Dezember 2000	23
6	Strafabteilung - Strafgeldgebarung	24
6.1	Aufgaben	24
6.2	Strafgeldgebarung	24
6.3	Sicherheitsleistungen.....	26
6.4	Anonymverfügungen	27
7	Entschädigung im Katastrophenfall	29
8	Schulungskostenbeiträge für Gemeindevertreterverbände	29
9	BH-Effizienz-Projekt	30

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist die „voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften“.

Die Prüfung ist im Wesentlichen auf das Rechnungsjahr 2000 aufgebaut. Soweit notwendig wurde jedoch auch auf Daten der Vorjahre bzw. des Jahres 2001 zugegriffen.

Wegen des umfassenden Prüffeldes ist die Prüfung als Querschnittsprüfung ausgelegt und wurde in Form von Stichproben durchgeführt, wobei bei der Auswahl auf regionale und strukturelle Unterschiede Bedacht genommen wurde.

Prüfungsschwerpunkte bildeten:

- die Endsalden des Rechnungsjahres 2000 sowie die entsprechenden Nachweise
- die Organisation der Verrechnung inklusive IT-Anwendungen
- einige konkrete Verrechnungs- bzw. Verwaltungsabläufe wie z.B. Strafgebarung, Katastrophenschäden.

Auf Grund des unmittelbaren Zusammenhanges wurde in Teilbereichen geprüft, inwieweit die Empfehlungen des Berichtes LRH 9/1999 „Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen“ bereits umgesetzt wurden.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150, regelt im Wesentlichen die Aufgabenbereiche sowie die organisatorischen Grundlagen der Bezirkshauptmannschaften.

Das zuständige Regierungsmitglied für den organisatorischen Bereich ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll. Im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung ist für diesen Bereich die Abteilung Landesamtsdirektion zuständig.

Die Bezirkshauptmannschaften haben eine Fülle von Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Landes und der Hoheitsverwaltung des Bundes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung als Behörde erster Instanz zu erfüllen. Weiters sind ihnen von der Landesregierung auch Angelegenheiten des Landes als Träger von Privatrechten zur Besorgung übertragen.

Die entsprechende politische Zuständigkeit ergibt sich aus der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1. In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Systemzahl 01-01/00-0110, werden diese Angelegenheiten den einzelnen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung zugewiesen.

Die wesentlichen Grundlagen für die Verrechnung bzw. Abwicklung der voranschlagswirksamen (durchlaufenden) Gebarung finden sich in

- der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 787/1996,
- der vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), Systemzahl 01-02/00-0000, und
- diversen Normerlässen sowie Verrechnungsrichtlinien.

3 Allgemeines

3.1 Prüfungsablauf und -umfang

Grundlage der Prüfung bildeten die aus der Mehrphasenbuchhaltung per Stichtag 31. Dezember 2000 erhobenen Umsätze und Salden der durchlaufenden Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften.

Weiters erfolgten Erhebungen bei der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung und ihren Außenstellen, die einerseits die Verlagsabrechnungen der Bezirkshauptmannschaften verarbeiten und andererseits im Rahmen der regelmäßigen Gebarungsprüfungen auch den Bereich voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung kontrollieren. Insbesondere wurde Einsicht in die Nachweise der offenen Posten per 31. Dezember 2000 sowie in die letzten Prüfberichte genommen.

Anhand des somit gewonnenen Überblicks bezüglich Gebarungsumfang und struktureller Gegebenheiten wurden die Bezirkshauptmannschaften Bruck/Leitha, Hollabrunn, Melk, Mistelbach, Mödling, St. Pölten, Tulln, Wien-Umgebung und Zwettl für stichprobenartige Prüfungen vor Ort ausgewählt. Diese erfolgten in der Regel bei den drei Kassenstellen (Amtskasse, Sozialkasse und Jugendamtskasse) sowie in der Abteilung 3 (Strafen). Bei Bedarf wurden auch Informationen bzw. Unterlagen von anderen Abteilungen der Bezirkshauptmannschaft eingeholt.

Ergänzende Erhebungen sind bei den Abteilungen Landesamtsdirektion (LAD1), Sozialhilfe (GS5) und Jugendwohlfahrt (GS6) durchgeführt worden, da von diesen unmittelbare Verbindungen zu den Kassen- bzw. Verrechnungsstellen der Bezirkshauptmannschaften bestehen.

3.2 Definition der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung

Gemäß § 2 Abs. 5 VRV sind Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, nicht zu veranschlagen (= voranschlagsunwirksame oder durchlaufende Gebarung).

Die Bezeichnung voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung bringt zum Ausdruck, dass diese Gebarungen den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht betreffen, sondern als Einnahmen und Ausgaben nur die Kassenwirtschaft berühren. Auch der Zahlungsverkehr zwischen Kassen ein und derselben Gebietskörperschaft, Verwahrisgebarungen und ähnliches sind nur innerhalb der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen. Da die voranschlagsunwirksamen Gebarungen nicht veranschlagt werden, sind sie getrennt von den voranschlagswirksamen Gebarungen zu verrechnen. Falls eine Vermögensrechnung geführt wird, kann die voranschlagsunwirksame Gebarung in diesem Rahmen erfasst werden.

Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen sind, dürfen nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden, auch wenn sie sich in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Dieser Grundsatz darf nur dann durchbrochen werden, wenn Einnahmen und Ausgaben noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, weil ihr Bestimmungszweck zunächst noch nicht feststeht.

3.3 Arten der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung

Grundsätzlich kann die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung wie folgt unterteilt werden:

3.3.1 Vorschüsse

Unter Vorschüssen versteht man die Hinausgabe von Geldmitteln gegen spätere Rückzahlung. Die Erstgebarung ist immer die Ausgabe. Offene Salden stellen auf der Aktiv(Soll)seite der Vermögensrechnung eine kurzfristige Forderung des Landes dar.

3.3.2 Verläge

Verläge sind Geldmittel, die nachgeordneten Dienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegen spätere Abrechnung zur Verfügung gestellt werden. Ein Verlag kann jedoch auch dadurch entstehen, dass bei nachgeordneten Dienststellen Einnahmen eingehoben werden. Die haushaltsmäßige Erfassung erfolgt in Form von Verlagsabrechnungen. Die offenen Salden dokumentieren den Geldbestand der jeweiligen nachgeordneten Dienststelle und müssen dem Vorfund in der Barkasse und am Girokonto entsprechen. Sie sind dem Umlaufvermögen auf der Aktiv(Soll)seite der Vermögensrechnung zuzuordnen.

3.3.3 Fremde Gelder

Fremde Gelder sind Einnahmen, die dem Land nicht gehören, bzw. Einnahmen, deren Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Einzahlung nicht geklärt ist. Sie müssen an die jeweiligen Empfänger überwiesen bzw. rückgezahlt werden oder nach entsprechender Klärung des Verwendungszweckes im Umbuchungswege haushaltsmäßig richtig verrechnet werden. Offene Salden stellen auf der Passiv(Haben)seite der Vermögensrechnung eine kurzfristige Verbindlichkeit des Landes dar.

3.3.4 Rücklagen

Rücklagen sind nicht verbrauchte Kreditreste von durch den Landtag von NÖ als rücklagenfähig erklärten Voranschlagsstellen bzw. nicht verbrauchte zweckgewidmete Einnahmen. Sie werden über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung als Vermögensbestandteile zur Verwendung in künftigen Rechnungsjahren übergeführt. Die offenen Salden schlagen sich auf der Passiv(Haben)seite der Vermögensrechnung nieder und dokumentieren den bereits für gewisse Zwecke reservierten Vermögensanteil.

3.3.5 Verrechnungskonten

Verrechnungskonten dienen im Wesentlichen zum Sammeln von Geldbewegungen, wobei entweder eine summarische Aufbuchung oder eine Kontrolle des vollständigen Verarbeitens in Form von Gegenbuchungen erfolgt. Offene Salden dokumentieren eine in der Regel kurzfristige schwebende Gebarung. Diese schlägt sich je nach Saldo entweder als Forderung auf der Aktiv(Soll)seite oder als Verbindlichkeit auf der Passiv(Haben)seite der Vermögensrechnung nieder.

4 Organisation

4.1 Allgemein

Laut Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich, LGBl. 0150/1, bestehen 21 Verwaltungsbezirke.

Gemäß der Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, Systemzahl 01-01/00-0700, sind je Bezirkshauptmannschaft folgende 15 Abteilungen einzurichten:

Abteilung 1	Vorstandsangelegenheiten
Abteilung 2	Gemeinden, Staatsbürgerschaft, Statistik, Verfahren, Verfassung, Wahlen
Abteilung 3	Strafen
Abteilung 4	Elementarereignisse, Katastrophenschutz, Umfassende Landesverteidigung, Zivilschutz
Abteilung 5	Denkmalschutz, Kultur, Kultus, Kunst, Personenstandswesen, Sport, Stiftungen, Unterricht, Wissenschaft
Abteilung 6	Kindergärten, Schulen
Abteilung 7	Gesundheitswesen
Abteilung 8	Veterinärwesen
Abteilung 9	Bergbau, Fischerei, Grundverkehr, Jagd, Landeskultur, Naturschutz, Umweltschutz, Wasserrecht, Wirtschaft
Abteilung 10	Energiewesen, Fremdenverkehr, Führerscheine, Verkehr
Abteilung 11	Ausländer, Personalausweise, Polizei, Presse, Reisepässe, Vereine, Waffenwesen
Abteilung 12	Handel, Gewerbe, Industrie
Abteilung 13 – Sozialabteilung	Sozialwesen
Abteilung 14	Forstwesen
Abteilung 15 – Jugendabteilung	Jugendwohlfahrt

4.2 Kassen- und Rechnungswesen

Derzeit sind folgende drei Stellen einer Bezirkshauptmannschaft mit Belangen des Rechnungs- und Kassenwesens befasst:

- Amtskasse, welche der Abteilung 1 (Vorstandsangelegenheiten) zugeordnet ist;
- Sozialkasse in der Abteilung 13 – Sozialabteilung;
- Jugendamtskasse in der Abteilung 15 – Jugendabteilung.

4.2.1 Amtskasse

4.2.1.1 Aufgaben

Die Amtskassen wickeln das Kassen- und Rechnungswesen für alle Abteilungen einer Bezirkshauptmannschaft ab, ausgenommen jene Bereiche, die in der Sozial- und Jugendabteilung selbst wahrgenommen werden. Die Gebarung umspannt daher einen Großteil der Gruppen des Landesvoranschlages und weist somit Querverbindungen zu relativ vielen kreditverwaltenden bzw. einnahmevorschreibenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung auf.

Zu den wesentlichen Aufgaben einer Amtskasse zählen:

- Parteienverkehr (Schalterbetrieb) in verrechnungstechnischer Hinsicht
- barer und unbarer Zahlungsverkehr
- Abfuhr der Barmittel und Bewirtschaftung der Girokonten
- sachbezogene Verbuchung der Zahlungseingänge und -ausgänge
- Kreditüberwachung
- Evidenthaltung der durchlaufenden Gebarung
- Abklärung von Unklarheiten mit Banken und den Abteilungen der Bezirkshauptmannschaft
- Erstellung der Monatsabschlüsse sowie des Jahresabschlusses

4.2.1.2 Kassengebarung

Zur geldmäßigen Abwicklung ihrer Gebarung verfügen die Amtskassen neben dem Bargeldbestand über ein bis zwei Girokonten bei örtlichen Geldinstituten. Weiters besteht bereits flächendeckend die Möglichkeit, Einzahlungen mit Bankomat- bzw. Quickkarte zu tätigen. Zur Kontrolle wird diese Gebarung über ein eigenes Verrechnungskonto „Bankomatzahlungen“ der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung abgewickelt und somit eine laufende Abstimmung mit den Abrechnungen der Europay Austria Zahlungssysteme GmbH gewährleistet. Damit wurde der Empfehlung des Berichtes LRH 9/1999 „Geldflüsse“ nach Einführung von modernen unbaren Zahlungsmitteln im Bereich der Bezirkshauptmannschaften entsprochen.

Eine stichprobenartige Erhebung bezüglich der bisherigen Erfahrungen mit diesem neuen modernen Zahlungsmittel zeigte zusammengefasst folgendes Ergebnis:

Grundsätzlich wird diese Möglichkeit von den Parteien (Kunden) positiv aufgenommen, wobei die tatsächliche Inanspruchnahme bei vorwiegend städtischer Struktur (z.B. Bezirkshauptmannschaft Mödling) stärker gegeben ist. Relativ oft ist festzustellen, dass der Öffentlichkeit diese Möglichkeit der Bezahlung noch nicht bekannt ist. Durchwegs wird von den befragten Amtskassieren eine vermehrte Inanspruchnahme mit Einführung des Euros erwartet. Bei einigen Einzahlungskonstellationen muss laut Auskunft der Kassiere aus technischen Gründen die Bankomatkarte mehrfach in das Terminal eingebracht werden.

Ergebnis 1

Der LRH begrüßt die Einführung der Bankomatkassen bei den Bezirkshauptmannschaften. Die nunmehr gewonnenen Erfahrungswerte sollten für die Umsetzung von notwendigen Verbesserungsschritten genutzt werden. In Hinblick auf die Euro-Einführung wäre eine vermehrte Information der Bevölkerung über diese Zahlungsmöglichkeit bei den Bezirkshauptmannschaften anzustreben.

LR: Die Bankomatkassen sind bei den Bezirkshauptmannschaften gut sichtbar in der Amtskassa installiert. Darüber hinaus wurde eine für Bankomatgeräte übliche Plakatierung bei jeder Bezirkshauptmannschaft vorgenommen. Im Sinne eines erweiterten und verbesserten Parteienservices werden nunmehr bei den Bezirkshauptmannschaften Bürgerbüros eingerichtet. In diesen sollen parteiverkehrsentensive Anträge und Anliegen unbürokratisch und rasch von einer Stelle (One-Stop-Prinzip) aus erledigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Barzahlungsverkehr inkl. Bankomatkassas ohne bürokratischem Aufwand bei jedem Arbeitsplatz des Bürgerbüros möglich sein. Im Hinblick auf die EURO-Einführung ist ferner geplant, auch Kreditkarten zu akzeptieren.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich zu den Bankkonten für die eigentliche Amtskassengebarung werden folgende Girokonten für die Jugendabteilung (siehe Abschnitt 4.2.3 Jugendamt-kasse) über die Amtskasse geführt, wobei die Verrechnung unterschiedlich organisiert ist:

Jugendhilfsfonds

Im Rahmen des Jugendhilfsfonds wird im Wesentlichen die zweckgebundene Gebarung für Jugend-Ferienaktionen abgewickelt, die sich aus im jeweiligen Bezirk durchgeführten Spendenaktionen und Kostenbeiträgen finanziert. Die Verrechnung erfolgt über einen eigenen Kontenkreis. Nicht verbrauchte Geldmittel stellen Rücklagen dar.

Mündelgeldgebarung

Hiebei handelt es sich um eine klassische durchlaufende Gebarung. Die Jugendabteilung nimmt Unterhaltszahlungen ein und leitet sie an Empfangsberechtigte weiter. In der Amtskassengebarung werden diese Geldbewegungen in Summe über ein Fremdes Geld Konto dargestellt. Die personenbezogene Verarbeitung, das Mahnwesen, die Sollstellungen usw. erfolgen über ein eigenes Programm in der Jugendabteilung. Spesen und Zinsen des Girokontos der Mündelgeldgebarung fließen in die eigentliche Amtskassengebarung über.

Die Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften (siehe Abschnitt 4.2.2 Sozialkasse) wickeln ihren Zahlungsverkehr über eigene Girokonten ab. Verbindungen zur Amtskasse bestehen nur im Zusammenhang mit der Verrechnung der Zinsen und Spesen der Girokonten, welche wie bei der Mündelgeldgebarung in die Amtskassengebarung übernommen werden. In einigen Ausnahmefällen werden auch Bargeldgebarungen für die Sozialkassen von den Amtskasse abgewickelt.

Die Verrechnung der Bankspesen bzw. -zinsen sowie etwaiger Bargeldgebarungen zwischen Sozialkasse, Mündelgeld-Bereich der Jugendamt-kasse und Amtskasse erfolgt über die durchlaufende Gebarung, wobei entstehende Verbindlichkeiten über Fremde Gelder und Forderungen über Vorschüsse dargestellt werden. In weiterer Folge wird die Gebarung durch Zahlungsflüsse zwischen den entsprechenden Bankkonten der Bezirkshauptmannschaft ausgeglichen.

Ein Teil der geprüften Bezirkshauptmannschaften erspart sich diese umständliche Verrechnung im Bereich der Bankspesen und -zinsen, indem sie mit ihrem Geldinstitut vereinbart haben, dass sich diese sofort am Girokonto der Amtskasse nieder schlagen und somit direkt wirksam gebucht werden können. Die umständliche Darstellung über die durchlaufende Geb-

zung inklusive Veranlassung der ausgleichenden Zahlungsflüsse entfällt bei dieser Vorgangsweise.

Ergebnis 2

Bis zur Verwirklichung einer generellen Lösung mit zentraler Geldverwaltung und einer einheitlichen Verrechnungsstelle pro Bezirkshauptmannschaft (siehe Abschnitt 4.2.4 Bewertung der derzeitigen Organisation) sollte möglichst flächendeckend die direkte Übertragung von Bankspesen und –zinsen auf das Girokonto der Amtskasse angestrebt werden.

LR: Die Verrechnung der Bankspesen und –zinsen der Girokonten der Sozial- und Jugendabteilung wird künftig direkt beim Girokonto der Amtskasse erfolgen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Geldbestände der Amtskassengebarung wurden auf bis zu 20 Verlagskonten dokumentiert, die sich in Einnahmen- und Ausgabenverläge unterteilten. Mit der Einführung des neuen IT-Programmes für Amtskassen wurden diese auf maximal 4 reduziert. Dadurch konnten zwar Arbeitsschritte - wie die bis dahin notwendigen Verlagszuweisungen - eingespart werden, die im Bericht LRH 9/1999 „Geldflüsse“ empfohlene zentrale Geldverwaltung wurde jedoch noch nicht umgesetzt (siehe auch Abschnitt 4.2.4 Bewertung der derzeitigen Organisation).

4.2.1.3 IT-Programm

Wie bereits im Bericht LRH 9/1999 „Geldflüsse“ ausgeführt, war bis Jahresende 1999 für alle Amtskassen die Installation des neuen Verrechnungsprogrammes NPMSYS (New Public Management System) vorgesehen. Damit sollte einerseits die Umstellung auf das Jahr 2000 als auch die Euroeinführung abgedeckt werden. Tatsächlich konnte diese Umstellung erst im ersten Halbjahr 2000 begonnen werden und wurde flächendeckend ca. Mitte des Jahres abgeschlossen.

Mit Einführungen dieses Programms konnten positive Effekte wie z.B.

- Verringerung der Verlagskonten,
- einheitliche und zentral verwaltete Kontenbestände in Abstimmung mit der Mehrphasenbuchhaltung,
- moderne unbare Zahlungsmittel,
- effektivere Abwicklung der Widmung und Verrechnung von Strafen,
- Straffung bzw. Anpassung der Schnittstelle zur Mehrphasenbuchhaltung,
- Erstellung von Überweisungsträgern für die Geldinstitute durch das System

erreicht werden.

Weiters kann festgehalten werden, dass NPMSYS das einzige Verrechnungsprogramm der Bezirkshauptmannschaften ist, welches mit Ende der Erhebungsphase (Juni 2001) bereits Euro-fähig war.

Dennoch sind einige Kritikpunkte bzw. Empfehlungen anzubringen:

Durch die Verschiebung der Einführung des neuen IT-Programmes war es notwendig, das alte Amtskassenverrechnungsprogramm für wenige Monate „2000-fähig“ zu machen.

Die Übermittlung der unbaren Überweisungsdaten an die Bankinstitute erfolgt noch immer mittels schriftlicher Überweisungsaufträge, die jedoch nunmehr nicht mehr händisch ausgefertigt werden müssen, sondern vom System erstellt werden. Die in der IT-Anwendung grundsätzlich vorgesehene Nutzung moderner Datenfernübertragungseinrichtungen zu den Geldinstituten (z.B. Tele- bzw. Internetbanking) kam zum Prüfungszeitpunkt noch nicht zur Anwendung bzw. befand sich erst in der Testphase.

Bezüglich der auf den Girokonten einlangenden Zahlungen gibt es keine automatisierten Erfassungen über von der Bank zur Verfügung gestellte Datensätze bzw. Lesezonen auf den Zahlscheinen.

Obwohl die vorhandenen modernen Kommunikationseinrichtungen eine zeitnähere Übernahme der Verrechnungsdaten in die zentrale Landesbuchhaltung ermöglichen würden, werden nach wie vor nur monatliche Verlagsabrechnungen erstellt. Das bei den Sozialkassen vorgesehene IT-Programm NÖSIN (Niederösterreichisches Sozial-Informations-Netz) sieht z.B. eine tägliche Übernahme der Daten vor. Mit einer zeitnäheren Übernahme der Verrechnungsdaten würde sich der Informationsstand der kreditführenden bzw. einnahmevorschreibenden Stellen verbessern.

Ergebnis 3

Mit der Einführung von NPMSYS wurde ein Verrechnungssystem installiert, das dem heutigen Stand der Technik entspricht. Es konnten damit auch wesentliche Verbesserungen umgesetzt werden. Kritisch ist zu bemerken, dass das alte Amtskassenprogramm für wenige Monate „2000-fähig“ gemacht werden musste. Es wird empfohlen, noch nicht genutzte Module des Systems, wie z. B. den elektronischen Datenaustausch mit Geldinstituten, umzusetzen sowie im Zuge einer Evaluierung notwendige Verbesserungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

LR: Das Buchhaltungsprogramm NPMSYS ist eine Neuentwicklung auf Grund der Vorgaben der Abteilung Landesamtsdirektion. Testläufe des Programms haben jedoch gezeigt, dass die Gebarungssicherheit im Jänner 2000 noch nicht gegeben war, sodass das alte Amtskassenprogramm kurzfristig weiterverwendet werden musste. Die Ergänzung der Programmmodule Electronic Banking sowie elektronischer Datenaustausch ist vorgesehen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2 Sozialkasse

4.2.2.1 Aufgaben

Zu den Hauptaufgaben des Sozialkassenwesens zählen:

- Verwaltung der zur Verfügung stehenden Verlagsmittel inkl. der sachbezogenen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben
- Personenkontenführung mit entsprechender Evidenzhaltung
- Abrechnungen mit Kostenträgern (z.B. Pflegegebühren der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime)
- Pflegegeldverrechnung
- Bewirtschaftung der eigenen Girokonten

- Verwaltung und Evidenzhaltung von Bestandskonten (Sozialhilfedarlehen, durchlaufende Gebarung)
- Einbehaltung von Ertragsanteilen
- Erstellung monatlicher Verlagsabrechnungen sowie eines Jahresabschlusses.

4.2.2.2 Kassengebarung

Die Geldgebarung der Sozialkassen wird in der Regel über Girokonten, die bis auf wenige Ausnahmen bei den örtlichen Geldinstituten des Sparkassenbereiches geführt werden, abgewickelt. Bargeldauszahlungen erfolgen meist mittels Schecks, die beim kontenführenden Geldinstitut einzulösen sind und sich entsprechend am Girokonto dokumentieren. Diesbezüglich wurden allein für das Scheckformular Kosten von bis zu S 4,50 je Stück festgestellt. Dazu kommen je nach Vereinbarung noch die üblichen Bankspesen wie Zeilengebühr bzw. Umsatzprovision.

Bei einigen Sozialkassen werden auch noch eigene Barkassen unterhalten. Erfolgen Geldgebarungen für die Sozialkasse über die Amtskasse so werden diese über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung dokumentiert und durch einen entsprechenden geldmäßigen Vollzug ausgeglichen.

Die aufgezeigte umständliche und mit Kosten verbundene Abwicklung von Vorgängen des Rechnungswesens zeigt deutlich die Sinnhaftigkeit einer einheitlichen Kassen- und Verrechnungsstelle pro Bezirkshauptmannschaft (siehe auch Abschnitt 4.2.4 Bewertung der derzeitigen Organisation).

Über die Verlagsgebarung der Sozialkassen werden beträchtliche Umsätze abgewickelt. Wie im Abschnitt 5.2 Überblick Rechnungsabschluss 2000 dargestellt, war per 31. Dezember 2000 ein Geldbestand von ca. 138,1 Mio S bei den Sozialkassen der Bezirkshauptmannschaften gebunden. Der LRH sah daher bereits im Bericht LRH 9/1999 „Geldflüsse“ einen sehr raschen Umstellungsbedarf auf eine zentrale Geldverwaltung in Form eines Neben- bzw. Subkontensystems, der auf Grund der bestehenden Strukturen unabhängig von der vorgesehenen Neuorganisation im IT-Bereich rasch umzusetzen wäre. Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde dies seitens der NÖ Landesregierung auch zugesagt, jedoch bisher noch nicht verwirklicht.

Ergebnis 4

Der LRH urgiert die Realisierung der zentralen Geldverwaltung im Bereich der Sozialkassen.

LR: Die zentrale Geldverwaltung wird (neben anderen Bereichen) für die Sozialhilfe im 1. Halbjahr 2002 umgesetzt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2.3 IT-Programm

Das zum Prüfungszeitpunkt in Verwendung stehende Programmpaket „BH-Sozialwesen“ ist bereits mehr als 10 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der IT-Technik. Die Verrechnung und der Zahlungsvollzug erfolgen weitgehend über die Groß-EDV-Anlage des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die Überweisungen werden zum Großteil mittels eines zentral erstellten Datenbestandes veranlasst, der nach entsprechender Freigabe (Vieraugenprinzip) an die Erste Bank AG zur Anweisung weitergeleitet wird. Die Erste Bank AG belastet auf Grund dieses Datenbestandes die einzelnen Girokonten der Sozialkassen bei den Bezirkshauptmannschaften mit den jeweiligen Abbuchungsbeträgen. Eine weitere Form der Auszahlung ist die Erstellung von schriftlichen Überweisungsaufträgen, die direkt von den Sozialkassen an die örtlichen, kontenführenden Institute des Sparkassenbereiches übermittelt werden. Laufend wiederkehrende Zahlungen können im bestehenden System bereits weitgehendst automatisiert werden. Einzahlungen schlagen sich am Girokonto nieder und werden händisch verarbeitet. Automatisierte Leseverfahren gibt es nicht. Die Überführung der im „BH-Sozialwesen“ erfassten Verrechnungen in die zentrale Landesbuchhaltung erfolgt über monatliche Verlagsabrechnungen. Das derzeit in Anwendung stehende Programmpaket ist nicht Euro-fähig.

Projekt NÖSIN-Soziales

Bereits im Jahre 1994 wurde mit der Entwicklung des NÖSIN-Buchhaltungs- und Auswertungssystems begonnen. Mit Beginn 2002 soll es nunmehr die derzeit bei den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften eingesetzte Großrechner-Anwendung „BH-Sozialwesen“ ersetzen. Zum Prüfungszeitpunkt war die Testphase eingeleitet und es wurde mit dem Schulungsprogramm begonnen. Die Frage der Organisation einer notwendigen Clearingstelle war jedoch noch ungeklärt. Ebenso war keine An- oder Einbindung in das Amtskassenverrechnungsprogramm vorgesehen.

Das NÖSIN-Buchhaltungs- und Auswertungssystem beinhaltet bei kompletter Umsetzung gegenüber dem derzeitigen System wesentliche Verbesserungen. Es sind z.B. folgende Funktionen vorgesehen

- Minimierung des Aufwandes für die Bearbeitung der Einnahmebuchungen durch automatische Einnahmenverbuchung,
- zeitnahe Übernahme in die zentrale Buchhaltung durch tägliche Verlagsabrechnungen,
- NÖ-weite Datensammlung, die von den 21 Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften und der Sozialabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam genutzt wird,
- Reduzierung des Umbuchungsaufwandes bei Pflegegeldausgaben für Heimbewohner (Heimkostenersatz),
- rasche und aktuelle Erstellung von statistischen Auswertungen, um gesetzliche Verpflichtungen und politische Aufträge erfüllen zu können.

Der LRH stellt zur IT-Entwicklung im Sozialkassenwesen Folgendes fest:

Obwohl mit der Entwicklung bereits im Jahre 1994 begonnen wurde, muss die Einführung auf Grund der Euro-Umstellung nunmehr unter großem Zeitdruck erfolgen. Sie wird in Hinblick auf den Schulungsbedarf und den Umfang der zu übernehmenden Datenbestände voraussichtlich nur mit großen Schwierigkeiten umzusetzen sein. Dies verstärkt sich auch dadurch, dass

die wichtige Frage der zentralen Clearing- und Koordinationsstelle noch ungeklärt war. Es ist zu hoffen, dass nicht ähnlich wie beim Amtskassenprogramm eine kurzfristige Adaptierung des alten Systems erfolgen muss. Die völlig eigenständige Entwicklung des NÖSIN-Programmes ohne Einbindung in das ebenfalls neu entwickelte Amtskassenprogramm erschwert das Ziel, pro Bezirkshauptmannschaft eine Verrechnungsstelle mit einem einheitlichen Buchhaltungsprogramm zu schaffen.

Ergebnis 5

Die Chance, mit der Euro-Einführung das Ziel eines einheitlichen Buchhaltungssystems für die Bezirkshauptmannschaften zu verwirklichen, wurde nicht wahrgenommen. Obwohl bereits 1994 begonnen, muss das NÖSIN-Programm nunmehr unter großem Zeitdruck eingeführt werden. Der LRH empfiehlt, in Zukunft derartige IT-Projekte zügiger abzuwickeln.

LR: Die Chance, zu einem einheitlichen Buchhaltungsprogramm für die Bezirkshauptmannschaften zu kommen, wurde gesehen und intensiv geprüft. Die umfangreichen unterschiedlichen und zusätzlichen Anforderungen im Sozialhilfebereich hätten übermäßig hohe Adaptierungskosten des Amtskassensystems erforderlich gemacht, sodass schließlich aus inhaltlichen und Kostengründen einer eigenen Entwicklung der Vorzug gegeben wurde. Auf Grund dieses im Jahre 1994 begonnenen Diskussionsprozesses bis zum Beginn des Projekts Ende 1997 ist tatsächlich wertvolle Zeit verstrichen. Für den jetzigen großen Zeitdruck ist auch die in der Folge erforderlich gewordene EU-weite Ausschreibung verantwortlich. Ab 1998 wurde aber zügig gearbeitet und im Jahre 1999 wurden die Vorarbeiten zum Detailkonzept (grobe Prüfung NPMSYS, Übertragung der GS5-Daten an die MPB) und die Erstellung des Detailkonzeptes in Zusammenarbeit mit der Firma M-Computer abgeschlossen. Im Jahre 2000 wurden die Ausschreibungsunterlagen erstellt und das Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Auch wurde 2000 mit der Realisierung mit der Firma PCC begonnen, die 2001 fortgesetzt wurde.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass derartig umfangreichen Projekten eine entsprechende Zeitplanung zu Grunde gelegt werden sollte, die auch ständig auf ihre Einhaltung zu prüfen wäre.

4.2.3 Jugendamtskasse

4.2.3.1 Aufgaben

Wesentliche Aufgaben der Jugendamtskasse liegen in folgenden Bereichen:

- Vermögensverwaltung für Mündel (Sparbücher, Wertpapiere etc.)
- Mündelgelderverrechnung mit Mahnwesen, Unterhaltsvorschüssen u.dgl.
- Jugendhilfsfonds
- Kostenersätze für Heimunterbringungen etc.
- Verwaltung von Mittel der Jugendwohlfahrt

4.2.3.2 Kassengebarung

Die Gebarung der Jugendabteilung wird im Wesentlichen über drei Schienen abgewickelt:

Jugendhilfsfonds:

Der Jugendhilfsfonds wird in der Regel über die Einnahmen aus der so genannten Pflingst-sammlung gespeist. Die Abwicklung erfolgt über ein eigenes Girokonto. Im ersten Halbjahr 2001 wurde die Verrechnung in das Amtskassenprogramm übernommen, wobei die Jugend-abteilung die Buchungen über das IT-System anordnet und die Amtskasse nach entsprechen-der Revision die Freigabe für die endgültige Verarbeitung erteilt. Obwohl dadurch nur ein sehr kleiner Teil der Verrechnungstätigkeit abgedeckt wird, dürfte darin der Weg für die Zukunft zu liegen:

- Anordnungen durch die sachbearbeitende Abteilung der Bezirkshauptmannschaft über ein einheitliches Verrechnungssystem
- Vollzug inklusive Zahlungsverkehr und Überführung in das zentrale Buchhaltungssystem durch eine einheitliche Kassen-/Verrechnungsstelle der Bezirkshauptmannschaft.

Verlagsgebarung – Jugendwohlfahrt

Die voranschlagswirksame Verrechnung des Bereiches Jugendwohlfahrt wird auf Anordnung der Jugendabteilung über das Girokonto der Sozialkasse abgewickelt und im Verrechnungs-programm „BH-Sozialwesen“ erfasst. Wie auch im folgenden Abschnitt „Mündelgeldgeba-rung“ ausgeführt, werden in diesem Bereich speziell Einnahmen entgegen der geltenden Ver-rechnungsvorschriften vorerst durchlaufend im Mündelgeldprogramm erfasst und erst später über die Sozialkasse in die voranschlagswirksame Verrechnung übergeführt. Weiters wurde festgestellt, dass diesbezügliche Akten teilweise sowohl in der Jugendabteilung als auch in der Sozialabteilung geführt werden.

Mit der Einführung von NÖSIN soll die Verlagsgebarung – Jugendwohlfahrt nach dem Mus-ter des Jugendhilfsfonds in die Amtskassengebarung übergeführt werden.

Mündelgeldgebarung

Neben der Verwaltung von Vermögenswerten, wie Sparbüchern bzw. Wertpapieren für Min-derjährige, werden über die Mündelgeldgebarung Alimente und Unterhaltsvorschüsse im Rahmen der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung abgewickelt. Die diesbe-züglichen Geldflüsse werden über ein eigenes Girokonto geführt, dessen Gebarung gesammelt (Umsätze je Kontoauszug) auf einem Fremden Geld Konto in der Amtskassengebarung darge-stellt wird. Die personenbezogene Verrechnung erfolgt über ein eigenes IT-Programm in der Jugendabteilung, welches auch die Bereiche Mahnwesen, Verschreibung (Sollstellungen) usw. abdeckt. Eine Verbindung zwischen Amtkassen- und Mündelgeldprogramm besteht nicht. Abstimmungen erfolgen händisch.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass über das Mündelgeldprogramm auch dem Wesen nach voranschlagswirksame Gebarungen wie z.B. Kostenersätze für Heimunterbringungen vorerst durchlaufend als Fremde Gelder abgewickelt werden. Diese werden - obwohl klar im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen - erst in späterer Folge in die Verlagsgebarung der Sozialkassen übergeführt und voranschlagswirksam gebucht.

Ergebnis 6

Die Vorgangsweise, Gebarungen, die klar als voranschlagswirksam deklariert sind, vorerst durchlaufend zu verrechnen und erst später in die voranschlagswirksame Verrechnung überzuführen, entspricht nicht den geltenden Verrechnungsvorschriften. Weiters fällt dadurch zusätzlicher Buchungs- und Verwaltungsaufwand an. Es wird empfohlen, mit der vorgesehenen Übernahme der Verlagsgebarung – Jugendwohlfahrt in das Amtskassenprogramm eine den Verrechnungsvorschriften entsprechende direkte voranschlagswirksame Verrechnung umzusetzen.

LR: Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird bei Neukonzeption einer IT-Lösung für die Jugendabteilungen berücksichtigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.3.3 IT-Programm

Das direkt in der Jugendabteilung verwendete Buchungsprogramm für die Mündelgeldgebarung ist analog dem in der Sozialabteilung bereits weit mehr als zehn Jahre alt. Trotz der Probleme, die bereits mit der Umstellung auf das Jahr 2000 aufgetreten sind, und bestehender Programmängel ist nunmehr vorgesehen, dieses Programm Euro-fähig zu machen. Obwohl seitens der Abteilung Jugendwohlfahrt im Februar 2000 auf diesen Umstand hingewiesen wurde, erfolgten keine Maßnahmen zur Einführung einer neuen IT-Lösung. Der nunmehr bestehende Zeitdruck wird nur mehr die kurzfristige Adaptierung des bestehenden veralteten Programmpaketes auf Euro zulassen.

Ergebnis 7

Die rechtzeitige Einführung einer modernen IT-Lösung im Bereich der Mündelgeldverrechnung ist versäumt worden. Dadurch ist es notwendig, ein Programmpaket, das bei weitem nicht mehr dem Stand der IT-Technik entspricht, auf Euro zu adaptieren. Trotz des hierfür notwendigen Aufwandes ist zumindest mittelfristig eine neue IT-Lösung anzustreben, die auf Grund der bereits bestehenden Verbindung zur Amtskasse auch entsprechende IT-mäßige Ein- bzw. Anbindungen vorsieht.

LR: Eine neue IT-Lösung ist immer auch eine Frage der personellen und finanziellen Ressourcen. Alle älteren Anwendungen aus Anlass der Euro-Einführung umzustellen, ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Mit der eingeschlagenen Vorgangsweise wurde ein sehr kostengünstiger und auch für die Benutzer zufrieden stellender Weg beschritten. Im Jahre 2000 wurden zwar in Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen Jugendwohlfahrt und Landesamtsdirektion/Informationstechnologie grobe Vorstellungen für den Bereich der Mündelgeldgebarung ausgearbeitet; der darin vorgesehene erforderliche Arbeitsaufwand war im verbleibendem Jahr bis zur Euro-Umstellung nicht unterzubringen, ganz abgesehen davon, dass zu diesem Zeitpunkt keine Nutzen-Überlegungen vorlagen, was bei einem Projekt dieser Größenordnung unabdingbar ist. Dass es mittelfristig sinnvoll ist, eine neue IT-Lösung zu realisieren, ist unbestritten. Über obige Überlegungen hinaus ist zu beachten, dass eine Lösung im Jahre 2000 sicherlich noch nicht nach neusten Erkenntnissen des E-Government realisiert worden wäre. Ein Abwarten war daher auch aus diesem Grunde keineswegs nachteilig.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Auch das BH-Effizienz-Projekt kommt zum Schluss, dass eine Anpassung des weit mehr als zehn Jahre alten Programms unbedingt erforderlich erscheint. Bereits bei der Umstellung auf das Jahr 2000 sind bei diesem Programm Probleme aufgetreten. Der LRH ist daher nach wie vor der Ansicht, dass man sich die Umstellungskosten für das alte Programm erspart hätte, wenn spätestens anlässlich der Euro-Einführung eine neue IT-Lösung realisiert worden wäre.

4.2.4 Bewertung der derzeitigen Organisation

Durch den Betrieb der Amtskasse, der Sozialkasse und der Jugendamtskasse sind derzeit drei Stellen bei einer Bezirkshauptmannschaft mit der Verrechnung und Buchung von Zahlungsein- und -ausgängen befasst. Da es - wie aufgezeigt - viele Querverbindungen gibt, die zum Großteil mit unnötigen Verrechnungs- bzw. Verwaltungsschritten einhergehen, erscheint es sinnvoll, dass künftig nur mehr an einer Stelle je Bezirkshauptmannschaft Verrechnungstätigkeiten durchgeführt werden, wobei die entsprechende Anordnung im elektronischen Weg von der fachlich zuständigen Abteilung kommt.

Obwohl die NÖ Landesregierung selbst in der Stellungnahme zum Ergebnis 7 des Berichtes LRH 9/1999 „Geldflüsse“ das Zusammenführen aller Gebarungen bei den Bezirkshauptmannschaften zu einem Buchhaltungssystem als Ziel definiert hat, läuft die derzeitige Entwicklung mit einem völlig eigenständigen Sozialhilfeprogramm diesem Vorhaben klar entgegen. Weiters ist festzustellen, dass bei den Bezirkshauptmannschaften trotz der beträchtlichen Geldumsätze in keinem Bereich die zentrale Geldverwaltung umgesetzt wurde.

Ein Zusammenführen der Verrechnungstätigkeit an einer Stelle in Verbindung mit einer zentralen Geldverwaltung würde folgende wesentliche Vorteile bringen:

- klare Trennung Anordnung und Vollzug (Anordnung durch die jeweilige Abteilung der Bezirkshauptmannschaft, Vollzug durch Verrechnungsstelle der Bezirkshauptmannschaft)
- Verbesserung bei den Ressourcen des im Rechnungswesen eingesetzten Personals durch Konzentration auf eine Stelle
- Wegfall von unnötigen Geldflüssen und Verrechnungstätigkeiten innerhalb der Bezirkshauptmannschaften
- Konzentration der liquiden Mittel des Landes im Rahmen der zentralen Geldverwaltung, z.B. lagen mit 31. Dezember 2000 auf den Bezirkshauptmannschaften ca. 245 Mio S ungenutzter Verlagsmittel, während der Kassenabschluss des Landes NÖ Barvorlagen (kurzfristige Finanzierungen zur Liquiditätssicherung) von rund 1.267 Mio S auswies.

Ergebnis 8

Die Schaffung einer einzigen Verrechnungs- und Kassenstelle pro Bezirkshauptmannschaft ist anzustreben. Dabei wird es entweder notwendig sein, ein einheitliches IT-Programm für die Verrechnung zu installieren oder eine sinnvolle Vernetzung bestehender Programme herbeizuführen. Dieser Schritt sollte mit der Einführung der zentralen Geldverwaltung für die Bezirkshauptmannschaften gekoppelt werden.

LR: Die Schaffung einer einzigen Verrechnungs- und Kassenstelle wird mittelfristig angestrebt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Rechnungsabschluss 2000 - Saldenabstimmung

5.1 Buchhalterische Darstellung

Die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), Systemzahl 01-02/00-0000, legt im Pkt. 5.1 Abs. 3 fest, dass Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Landes sind, im Rahmen der Bestands- und Erfolgsverrechnung (= voranschlagsunwirksamer Verrechnungskreis der Landesbuchhaltung) zu erfassen sind.

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV ist dem Rechnungsabschluss des Landes NÖ ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung angeschlossen. Die Gebarungen der Bezirkshauptmannschaften finden sich darin in der Regel auf Sammelkonten wieder. Über den Verrechnungskreis „Kostenstellen“ der Mehrphasenbuchhaltung ist es möglich, die Gebarung pro Bezirkshauptmannschaft nachzuvollziehen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden von den Bezirkshauptmannschaften Nachweise über die offenen Posten der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung erstellt, wobei dies je nach Stand des IT-Verrechnungsprogrammes automatisch oder händisch erfolgt.

5.2 Überblick Rechnungsabschluss 2000

5.2.1 Amtskasse

5.2.1.1 Gebarung 2000

Aus dem Nachweis der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung des Landesrechnungsabschlusses 2000 ergibt sich für den Bereich Amtskassen folgender zusammengefasster Überblick:

Gebarung Amtskassen 2000				
Art der durchlauf. Gebarung	Anfangsbestand + /Soll, -/Haben	Umsätze Soll	Umsätze Haben	Endbestand + /Soll, -/Haben
Vorschüsse	+ 24,4 Mio S	+ 36,2 Mio S	- 38,2 Mio S	+ 22,4 Mio S
Verläge	+ 90,5 Mio S	+ 626,3 Mio S	- 610,3 Mio S	+ 106,5 Mio S
Fremde Gelder	- 86,3 Mio S	+ 634,0 Mio S	- 634,1 Mio S	- 86,4 Mio S
Verrechnung	- 7,2 Mio S	+ 411,3 Mio S	- 409,9 Mio S	- 5,8 Mio S
Summe	+ 21,4 Mio S	+ 1.707,8 Mio S	- 1.692,5 Mio S	+ 36,7 Mio S

Rücklagen ergeben sich aus der zweckgebundenen Amtsblattgebarung der Bezirkshauptmannschaften. Die Rücklagengebarung wird zentral im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses abgewickelt. Der in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss 2000 unter der Post 9420/001 „Amtsblatt (ZG)“ ausgewiesene Bestand von S 10.655.947,53 korrespondiert mit den bei den Bezirkshauptmannschaften ausgewiesenen Verlagsbeständen und gliedert sich wie folgt:

Rücklagen - Amtsblattgebarung					
BH	Bestand /S	BH	Bestand /S	BH	Bestand /S
Amstetten	354.440,64	Korneuburg	120.661,91	Scheibbs	369.407,98
Baden	190.907,71	Krems	661.056,18	St. Pölten	435.709,40
Bruck	101.899,57	Lilienfeld	571.873,82	Tulln	283.582,62
Gänserndorf	295.750,53	Melk	219.945,42	Waidh./Th.	618.304,17
Gmünd	110.268,14	Mistelbach	85.492,29	Wr.Neustadt	555.820,06
Hollabrunn	98.449,99	Mödling	362.161,03	Wien-Umg.	831.615,13
Horn	1.793.605,36	Neunkirchen	1.055.078,87	Zwettl	1.539.916,71

Die im Zusammenhang mit der Amtsblattverrechnung durchgeführten Prüfungen und Abstimmungen bezogen sich ausschließlich auf die Aspekte der verrechnungsmäßigen Darstellung.

5.2.1.2 Offene Salden per 31. Dezember 2000

Aus den im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2000 erstellten Nachweisen der Bezirkshauptmannschaften sind folgende offene Salden der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung der Amtskassen ersichtlich:

Durchlaufende Gebarung Amtskassen – offene Salden per 31.12.2000				
BH	Vorschüsse/S	Verläge/S	Fremde Gelder/S	Verrechnung/S
Amstetten	+ 1.150.062,72	+ 7.640.336,41	- 6.601.484,76	- 203.448,08
Baden	+ 3.998.626,87	+ 7.439.678,62	- 7.776.391,95	- 314.713,35
Bruck	+ 1.124.904,54	+ 8.314.487,70	- 7.009.705,68	- 54.405,00
Gänserndorf	+ 2.715.199,67	+ 5.098.180,64	- 4.336.141,71	- 196.820,01
Gmünd	+ 197.980,27	+ 2.149.152,10	- 1.703.015,77	- 79.990,00
Hollabrunn	+ 598.364,56	+ 3.601.906,72	- 3.614.795,97	- 35.920,00
Horn	+ 963.468,02	+ 2.746.998,13	- 1.502.053,72	- 30.630,00
Korneuburg	+ 1.502.038,23	+ 3.379.788,29	- 3.249.831,01	- 141.270,00
Krems	+ 651.111,20	+ 2.668.285,94	- 2.039.714,43	- 39.380,00
Lilienfeld	+ 365.806,16	+ 2.663.236,25	- 1.979.059,24	- 51.105,00
Melk	+ 1.040.213,90	+ 3.722.620,56	- 3.431.779,51	- 194.980,00
Mistelbach	+ 1.617.073,89	+ 7.493.590,57	- 7.373.101,22	- 137.381,00
Mödling	+ 2.278.951,50	+ 9.204.034,72	- 8.271.173,48	- 539.495,80
Neunkirchen	+ 1.099.868,08	+ 5.872.270,37	- 4.743.057,47	- 210.205,00
Scheibbs	+ 563.250,02	+ 1.743.517,78	- 1.460.356,98	- 93.839,99
St. Pölten	+ 764.237,98	+ 11.666.644,33	- 7.207.486,81	- 3.249.597,93
Tulln	+ 630.870,18	+ 3.298.349,23	- 2.818.949,58	- 39.899,11
Waidh./Th.	+ 121.668,73	+ 1.413.566,62	- 773.444,22	- 11.970,00
Wr. Neustadt	+ 604.287,18	+ 4.456.697,58	- 3.614.862,14	- 68.550,00
Wien-Umg.	+ 240.104,65	+ 8.659.994,91	- 5.499.760,15	- 117.060,70
Zwettl	+ 186.192,21	+ 3.246.262,07	- 1.415.746,10	- 23.790,00
Summe	+ 22.414.280,56	+ 106.479.599,54	- 86.421.911,90	- 5.834.450,97

5.2.1.3 Ergänzende Erläuterungen

Im Rahmen des neuen Amtskassenprogrammes können nunmehr jederzeit Auswertungen erstellt werden, die die offenen Salden der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung chronologisch geordnet in Einzelposten dokumentieren. Dies erleichtert die Verwaltung dieses Bereiches gegenüber den früher notwendigen händischen Abstimmungen wesentlich.

Einen dominierenden Teil der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung der Amtskassen nimmt die Strafgebarung ein, wodurch eine sehr starke Verflechtung zur Strafabteilung besteht (siehe Abschnitt 6 Strafabteilung - Strafgebarung).

Der auffallend hohe Saldo im Bereich der Verrechnungskonten bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten begründet sich in der verrechnungsmäßigen Abwicklung der durch eine Fremdfirma verarbeiteten Anonymverfügungen (siehe Abschnitt 6.4 Anonymverfügungen).

Relativ umsatzstark ist auch die Mündelgeldgebarung, die jedoch nur gesammelt dargestellt wird. Die arbeitsintensive personenbezogene Verrechnung und Evidenthaltung erfolgt in der Jugendabteilung.

5.2.2 Sozialkasse

5.2.2.1 Gebarung 2000

Aus dem Nachweis der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung des Landesrechnungsabschlusses 2000 ergibt sich für den Bereich Sozialkassen folgender zusammengefasster Überblick:

Gebarung Sozialkassen 2000				
Art der durchlauf. Gebarung	Anfangsbestand + /Soll, -/Haben	Umsätze Soll	Umsätze Haben	Endbestand + /Soll, -/Haben
Vorschüsse	+ 8,3 Mio S	+ 61,9 Mio S	- 64,8 Mio S	+ 5,4 Mio S
Verläge	+ 133,6 Mio S	+ 408,0 Mio S	- 403,5 Mio S	+ 138,1 Mio S
Fremde Gelder	- 23,2 Mio S	+ 66,7 Mio S	- 72,2 Mio S	- 28,7 Mio S
Verrechnung	- 1,8 Mio S	+ 25,8 Mio S	- 24,6 Mio S	- 0,6 Mio S
Summe	+ 116,9 Mio S	+ 562,4 Mio S	- 565,1 Mio S	+ 114,2 Mio S

Rücklagen kommen bei den Sozialkassen nicht zur Verrechnung.

5.2.2.2 Offene Salden per 31. Dezember 2000

Aus den im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2000 erstellten Nachweisen der Bezirkshauptmannschaften sind folgende offene Salden der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung der Sozialkassen ersichtlich:

Durchlaufende Gebarung Sozialkassen – offene Salden per 31.12.2000					
BH	Vorschüsse/S	Verläge/S	Fremde Gelder/S	Verrechnung/S	
Amstetten	+ 218.655,35	+ 7.963.449,40	- 3.113.866,23	0,00	
Baden	+ 694.966,47	+ 7.893.450,00	- 174.973,01	0,00	
Bruck	+ 996,00	+ 2.694.354,82	- 1.579.235,93	0,00	
Gänserndorf	+ 33.058,65	+ 7.626.694,58	- 1.972.644,20	0,00	
Gmünd	+ 182.923,75	+ 3.017.279,57	- 1.339.918,40	- 122.946,85	
Hollabrunn	+ 220.166,06	+ 2.770.770,93	- 1.045.599,78	- 44.874,00	
Horn	+ 17.156,77	+ 6.132.037,62	- 1.185.705,91	- 2.041,88	
Korneuburg	+ 141.334,25	+ 5.057.606,77	- 298.630,70	- 8.972,56	
Krems	+ 102.073,43	+ 8.808.102,00	- 1.927.022,16	0,00	
Lilienfeld	+ 41.519,01	+ 3.008.343,91	- 1.025.533,07	- 4.256,00	
Melk	+ 180.064,02	+ 6.337.152,52	- 1.475.127,64	- 1.220,00	
Mistelbach	+ 101.846,88	+ 6.382.318,52	- 1.324.309,52	0,00	
Mödling	+ 24.471,28	+ 9.132.729,12	- 2.955.520,58	0,00	
Neunkirchen	+ 726.959,02	+ 12.001.916,03	- 600.601,38	- 121.643,21	
Scheibbs	+ 2.982,78	+ 3.025.538,27	- 597.721,96	0,00	
St. Pölten	+ 390.255,15	+ 5.812.824,78	- 3.197.603,67	0,00	
Tulln	+ 121.410,06	+ 6.905.091,68	- 749.422,02	0,00	
Waidh./Th.	+ 330.612,06	+ 4.131.697,84	- 244.191,14	0,00	
Wr. Neustadt	+ 36.892,03	+ 7.492.753,11	- 552.323,19	0,00	
Wien-Umg.	+ 1.876.300,97	+ 16.273.732,46	- 1.880.852,17	- 14.338,30	
Zwettl	0,00	+ 5.607.691,25	- 1.439.313,74	- 302.699,31	
Summe	+ 5.444.643,99	+ 138.075.535,18	- 28.680.116,40	- 622.992,11	

5.2.2.3 Ergänzende Erläuterungen

Im Gegensatz zum Amtkassenprogramm mussten die Rückstandsverzeichnisse im zum Prüfungszeitpunkt verwendeten alten Sozialhilfeprogramm noch relativ aufwändig händisch erstellt und abgestimmt werden.

Neben der Verlagsgebarung, die den geldmäßigen Bestand der Sozialkassen widerspiegelt, bilden kassenmäßige Übergangsgebarungen und Rechnungsabgrenzungsposten den wesentlichen Bestandteil der offenen Salden.

5.2.3 Jugendamtskasse

5.2.3.1 Mündelgeldgebarung

Die im Rahmen der Mündelgeldgebarung abgewickelten durchlaufenden Umsätze schlagen sich gesammelt in der Fremden Geld Gebarung der Amtskasse nieder und werden personenbezogen im Mündelgeldprogramm der Jugendamtskasse erfasst und evident gehalten. Die diesbezüglich abgewickelten Jahresumsätze betragen rund 350 Mio S. Die mit Jahresende offenen Geldbestände belaufen sich insgesamt auf rund 12 Mio S. Stichprobenweise durchgeführte Abstimmungen zwischen Fremden Geld Konto der Amtkassengebarung, Mündelgeldverrechnung in der Jugendabteilung und Geldbestand am Girokonto ergaben keine Beanstandungen.

5.2.3.2 Jugendhilfsfonds

Die von den Jugendabteilungen der Bezirkshauptmannschaften verwalteten Rücklagen/Verlagsmittel des Jugendhilfsfonds per 31. Dezember 2000 von insgesamt S 5.686.509,77 gliedern sich wie folgt:

Rücklagen Jugendhilfsfonds per 31.12.2000					
BH	Bestand / S	BH	Bestand / S	BH	Bestand / S
Amstetten	105.956,00	Korneuburg	93.704,14	Scheibbs	88.244,62
Baden	59.834,00	Krems	219.602,11	St. Pölten	159.275,00
Bruck	195.670,40	Lilienfeld	139.182,75	Tulln	77.126,77
Gänserndorf	519.158,61	Melk	454.008,51	Waidh./Th.	156.358,75
Gmünd	47.738,74	Mistelbach	1.280.171,83	Wr. Neustadt	270.126,98
Hollabrunn	519.493,41	Mödling	60.636,00	Wien-Umg.	120.884,00
Horn	329.563,00	Neunkirchen	491.249,45	Zwettl	298.524,70

Diese Beträge erliegen auf eigenen Girokonten bei den Bezirkshauptmannschaften. Eine Veranlagung von größeren Geldbeständen zur Erzielung einer besseren Verzinsung konnte im Zuge der Prüfung nicht festgestellt werden. So wurden im Rechnungsjahr 2000 bei einem durchschnittlichen Rücklagenstand von rund 5,5 Mio S insgesamt nur S 87.000,00 (1,6 %) an Zinsen erzielt. Stellt man diesem Ertrag die Geldverkehrsspesen und die KESt von insgesamt rund S 34.000 entgegen, ergibt sich eine effektive Verzinsung von nur rund 1 %.

Ergebnis 9

Die Verzinsung der von den Bezirkshauptmannschaften verwalteten Geldmittel des Jugendhilfsfonds ist zu verbessern.

LR: Die Abteilung Jugendwohlfahrt wird die zuständigen Jugendamtsleiter der Bezirkshauptmannschaften anweisen, eine Nachbesserung der Verzinsung zu erreichen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.3.3 Verlagsgebarung – Jugendwohlfahrt 2000

Bezüglich der von der Jugendabteilung über die Sozialkasse abgewickelten Verlagsgebarung ergibt sich für das Rechnungsjahr 2000 folgender Überblick:

Verlagsgebarung – Jugendwohlfahrt 2000			
BH	Gesamt Ausgaben /S	Gesamt Einnahmen /S	Geldverbrauch/S
Amstetten	15.495.535,81	2.176.376,14	13.319.159,67
Baden	12.857.446,70	2.409.323,50	10.448.123,20
Bruck	2.862.185,65	483.554,28	2.378.631,37
Gänserndorf	15.927.583,01	3.048.529,55	12.879.053,46
Gmünd	2.504.088,81	589.574,34	1.914.514,47
Hollabrunn	13.859.313,55	1.857.886,62	12.001.426,93
Horn	4.992.960,32	1.551.527,78	3.441.432,54
Korneuburg	4.081.633,15	988.450,21	3.093.182,94
Krems	3.899.329,92	1.072.678,96	2.826.650,96
Lilienfeld	2.522.876,10	445.291,88	2.077.584,22
Melk	11.867.277,42	1.906.745,53	9.960.531,89
Mistelbach	4.664.915,05	2.348.352,24	2.316.562,81
Mödling	12.997.638,90	2.105.138,51	10.892.500,39
Neunkirchen	26.665.228,40	2.262.466,06	24.402.762,34
Scheibbs	4.459.078,15	1.022.414,99	3.436.663,16
St. Pölten	8.102.171,29	2.188.001,44	5.914.169,85
Tulln	5.803.755,32	1.674.886,92	4.128.868,40
Waidh./Th.	3.182.635,80	761.181,90	2.421.453,90
Wr. Neustadt	8.960.981,21	1.747.320,51	7.213.660,70
Wien-Umg.	8.242.916,61	1.951.157,61	6.291.759,00
Zwettl	2.587.499,94	637.073,71	1.950.426,23
Summe	176.537.051,11	33.227.932,68	143.309.118,43

Der auffallend hohe Geldverbrauch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen begründet sich darin, dass überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche in privaten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht sind. Die Bezahlung der dadurch anfallenden Kosten erfolgt über die Verlagsgebarung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Verpflegskosten für die Unterbringung in landeseigenen Kinder- und Jugendheimen werden hingegen sinnvoller

Weise nicht geldmäßig über die Verlagsgebarung der Bezirkshauptmannschaften abgewickelt, sondern zentral beim Amt der NÖ Landesregierung im Umbuchungswege verrechnet.

Eine Analyse der Verlagsstände der Sozialkassen im Zusammenhang mit dem Bedarf der darüber abgewickelten Gebarung der Jugendabteilungen zeigt, dass diese teilweise zu hoch gehalten sind. Weiters konnte festgestellt werden, dass es in einigen Fällen zu unnötigen Geldflüssen kommt, da einerseits nicht erforderliche oder zu hohe Verlagsanweisungen erfolgen, die andererseits wieder abgeführt werden müssen. Mit Einführung der zentralen Geldverwaltung würde sich diese Problematik erübrigen.

Ergebnis 10

Bis zur Einführung der zentralen Geldverwaltung sind die Verlagsmittel der Sozialkassen sowie die damit zusammenhängenden Geldflüsse im Einvernehmen mit der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen.

LR: Aufgrund der in Kürze bevorstehenden Umstellung auf die zentrale Geldverwaltung ist die Feststellung nicht mehr relevant.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Prüfung der Salden und Nachweise zum 31. Dezember 2000

Die Prüfung der per 31. Dezember 2000 offenen Salden ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Sie konnten, soweit im Rahmen der Stichproben geprüft, entsprechend nachvollzogen und belegt werden. Einige kleinere Unklarheiten konnten umgehend ausgeräumt werden bzw. wurden noch im Zuge der Prüfung berichtigt.

Aus den Prüfberichten der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung ist ersichtlich, dass die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung regelmäßig Gegenstand der Gebarungsprüfungen ist. Nur in einigen wenigen der eingesehenen Berichte sind Beanstandungen enthalten, die entweder noch im Rahmen der Prüfung behoben oder einer entsprechenden Klärung zugeführt wurden.

Bei der stichprobenweisen Abstimmung mit dem Verrechnungskreis Kostenstellen der Mehrphasenbuchhaltung wurde festgestellt, dass die Salden der über die Bezirkshauptmannschaften verrechneten voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarungen übereinstimmen. Bei einigen Konten (z.B. Flüchtlingshilfe, Umsatzsteuerverrechnung), die auch zentral bebucht werden, waren jedoch Differenzen ersichtlich. Diese sind dadurch entstanden, dass bei den zentral durchgeführten Buchungen der Verrechnungskreis Kostenstellen nicht entsprechend angesprochen wurde.

Ergebnis 11

Der Verrechnungskreis Kostenstellen der Mehrphasenbuchhaltung ist speziell im Bezug auf die auch zentral bebuchten voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Konten der Bezirkshauptmannschaften zu überprüfen. Die notwendigen Korrekturbuchungen sind zu veranlassen.

LR: Der Verrechnungskreis Kostenstelle der Mehrphasenbuchhaltung wird speziell in Bezug auf die auch zentral bebuchten voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Konten der Bezirkshauptmannschaften geprüft und die notwendigen Korrekturbuchungen veranlasst werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Strafabteilung - Strafgeldgebarung

6.1 Aufgaben

Das Aufgabengebiet einer Strafabteilung besteht im Wesentlichen darin, die Strafbestimmungen der unterschiedlichsten Bundes- und Landesgesetze zu vollziehen. Dies erfolgt in Form von Anonymverfügungen, Strafverfügungen bzw. Straferkenntnissen. Verbunden damit ist die Durchführung von Erhebungen, Rechtshilfeersuchen, die Abwicklung des Parteienverkehrs (Beschuldigteneinvernahmen, Zeugeneinvernahmen) und des Strafvollzuges (Lohn-, Gehalts- exekutionen, Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe). Weitere Aufgabenstellungen ergeben sich aus der Widmung und Verrechnung der Strafgeelder sowie dem Mahnwesen, die eng mit dem Rechnungswesen verbunden sind.

6.2 Strafgeldgebarung

6.2.1 Finanzieller Umfang

Die Strafgeldgebarung bildet einen wesentlichen Bestandteil der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung der Bezirkshauptmannschaften. Der diesbezügliche jährlich verrechnete Umsatz beträgt insgesamt rund 330 Mio S. In diesem sind ca. 60 Mio S Einnahmen aus Organstrafverfügungen bzw. Strafen nach dem Kurzparkzonengesetz enthalten. Diese werden in der Regel nicht von der Strafabteilung sondern von der Abteilung 11 gewidmet und über die Amtskasse in die Strafgeelderabrechnung übergeführt.

6.2.2 Verrechnung der Strafgeeldergebarung

Die Verrechnung der Strafgeeldergebarung erfolgt über das Amtskassenprogramm, wobei die entsprechenden Anordnungen durch die Strafabteilung getroffen werden.

6.2.2.1 Einnahme- und Umbuchungsanordnungen

Die Erstellung einer Einnahmeanordnung ist immer dann erforderlich, wenn der Bestrafte die Geldstrafe sofort bei der Behörde zur Einzahlung bringen möchte.

Umbuchungsanordnungen müssen insbesondere in jenen Fällen erstellt werden, in denen Gelder zur Einzahlung gebracht werden, aber noch nicht mit Sicherheit feststeht, ob der Geldbetrag auch wirklich geleistet werden muss bzw. wie er auf Grund des Verfahrens zu verrechnen ist. Als Beispiele für derartige Umbuchungen können angeführt werden:

- Geldbeträge bei Sicherheitsleistungen;
- Geldbeträge, die bei beeinspruchten Strafverfügungen einbezahlt wurden;
- verspätet einbezahlte Anonymverfügungen.

6.2.2.2 Auszahlungsanordnungen

Auszahlungsanordnungen der Strafabteilung sind in jenen Fällen notwendig, in denen Geldbeträge, die in der Regel im Rahmen der Fremden Geld Gebarung verwaltet werden, durch die Amtskasse an Dritte ausbezahlt werden sollen. Einige Beispiele hierfür sind:

- Widmungsgemäße Ausbezahlung von Strafgeldern an Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bund) oder sonstige Empfänger (z.B. private Straßenerhalter);
- Untersuchungskosten (Qualitätsklassengesetz, Lebensmittelgesetz etc.);
- verspätet einbezahlte Anonymverfügungen, wenn Täter und Zulassungsbesitzer nicht ident sind;
- Gerichtskosten bei Exekutionen.

Eine merkliche Erleichterung bei diesen Auszahlungsanordnungen ist im Bereich der Abrechnung mit Gemeinden mit Einführung des neuen Amtskassenprogramms eingetreten. Nunmehr müssen nicht mehr die einzelnen Strafbeträge pro Gemeinde addiert und abgerechnet werden, sondern das Amtskassenprogramm erstellt als Grundlage für die in der Regel monatliche Auszahlungsanordnung eine Gesamtsumme der zu überweisenden Geldbeträge, die nach Gemeinden aufgeschlüsselt ist. Gleichlautend werden die Überweisungsträger für die Bank erstellt.

Von der Strafabteilung wird jede Gemeinde zusätzlich über den zu erhaltenden Betrag in schriftlicher Form verständigt. Diese Maßnahme wurde auf Grund von massiven Veruntreuungen, die vor einigen Jahren in diesem Bereich an einer Bezirkshauptmannschaft eines anderen Bundeslandes erfolgten, eingeführt.

6.2.2.3 Vernetzung Strafprogramm - Amtskassenprogramm

Derzeit besteht keine elektronische Vernetzung zwischen dem IT-Programm der Strafabteilung und dem Amtskassenprogramm. Dies hat zur Folge, dass zum Großteil Verrechnungsschritte in beiden Programmen getrennt zu vollziehen sind und daher neben diesem zusätzlichen Arbeitsaufwand auch entsprechende händische Abstimmungen erfolgen müssen. Für die nächste Zeit ist jedoch die Entwicklung und Einführung eines neuen IT-Programmes „Strafen“ vorgesehen.

Ergebnis 12

Bei der vorgesehenen Entwicklung und Einführung eines neuen IT-Programmes „Strafen“ ist unbedingt auf eine entsprechende Anbindung an das Rechnungswesen (Amtskassenprogramm) zu achten.

LR: Eine geeignete Integration des Amtskassenprogramms in die neue Anwendung „Verwaltungsstrafen“ war von Anfang an vorgesehen. In dem Dokument „Vorstudie Verwaltungsstrafen Bezirkshauptmannschaften“ vom November 2000 ist dieser Punkt behandelt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Verbesserungsmöglichkeit wäre, die Auszahlungen an Gemeinden durch ein IT-gestütztes Verrechnungssystem zu ersetzen. Dieses könnte mit dem bereits bestehenden System bezüglich Finanzzuweisungen verbunden werden. Über ein Verrechnungskonto pro Ge-

meinde könnten im elektronischen Weg alle Zahlungen mit den Forderungen des Landes NÖ an die Gemeinden zusammengeführt werden. Im Rahmen einer z.B. monatlichen Abrechnung dieses Kontos könnte dann zentral der geldmäßige Ausgleich erfolgen und jeder Gemeinde eine gesammelte Aufstellung übermittelt werden. Damit würden die Zahlungsflüsse zwischen Land NÖ und den Gemeinden sowie die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten entsprechend minimiert. Im Falle der Strafgebarung würde dies bedeuten, dass mit der monatlichen Abrechnung der Strafen die Beträge pro Gemeinde lediglich auf das Verrechnungskonto übertragen werden. Die Auszahlungsanordnungen, die Erstellung der Überweisungsträger, die bankmäßige Abwicklung und die Anschreiben würden entfallen.

Ergebnis 13

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Überführung der derzeitigen Strafgezahlungen an die Gemeinden in ein zentrales Abrechnungssystem zu prüfen.

LR: Die Empfehlung, Strafgezahlungen an Gemeinden in ein neu zu schaffendes zentrales Abrechnungssystem überzuführen, ist technisch realisierbar, wurde aber mangels eines entsprechenden ökonomischen Nutzens nicht weiter verfolgt.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Landesregierung spricht ausschließlich von einem neu zu schaffenden zentralen Abrechnungssystem. Der LRH hingegen hat auch auf die Möglichkeit der Einbindung in das bestehende System bezüglich der Finanzaufweisungen verwiesen. Für die Bewertung des ökonomischen Nutzens einer solchen Lösung ist neben der Verminderung der Zahlungsflüsse auch die damit verbundene Verringerung der Verwaltungstätigkeiten (z.B. Wegfall von Anschreiben) heran zu ziehen.

6.3 Sicherheitsleistungen

Gemäß § 37 und § 37a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann von Personen, die eine Verwaltungsübertretung begangen haben und bei denen eine Strafverfolgung oder ein Strafvollzug unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden. Die Annahme, dass Strafverfolgung und Strafvollzug wesentlich erschwert sein werden, erscheint z.B. gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte seinen ordentlichen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt im Ausland hat und mit dem betreffenden Staat kein gegenseitiges Abkommen über Amts- und Rechtshilfe im Verwaltungsverfahren besteht.

Wie Erhebungen in den Strafabteilungen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften ergaben, unterscheiden sich die jährlich eingehobenen Sicherheitsleistungen der Höhe nach erheblich. Bei Bezirkshauptmannschaften ohne EU-Außengrenzen sind sie im Vergleich zu den übrigen Strafgeleinnahmen von eher untergeordneter Bedeutung. Bei Bezirkshauptmannschaften mit EU-Außengrenzen, wie beispielsweise Bruck/Leitha und Mistelbach, sind die Sicherheitsleistungen – bedingt durch Ostöffnung und Schengener Abkommen – enorm gestiegen. Jahresumsätze von 8 bis 10 Mio S aus diesem Titel sind keine Seltenheit.

Bedingt durch den mengenmäßig unterschiedlichen Anfall an Sicherheitsleistungen und im Bestreben deshalb die Arbeitsvorgänge zu vereinfachen, haben sich bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften auch unterschiedliche Verfahrensformen, die letztendlich den Verfall der Sicherheitsleistung zum Ziel haben, entwickelt. Nicht alle praktizierten Vorgangsweisen entsprechen auch formal den gesetzlichen Bestimmungen.

Ergebnis 14

Beim Verfall von Sicherheitsleistungen sollte in Zukunft einheitlich und gesetzeskonform vorgegangen werden.

LR: Dieses Thema wird in einer der nächsten Bezirkshauptleutekonferenzen behandelt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auch bei der Widmung der für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen konnten bei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften unterschiedliche Vorgangsweisen beobachtet werden. Einheitlich war nur die nach dem Ausspruch des Verfalls durchgeführte Abbuchung der auf dem Durchlauferkonto 91325 „Sicherheitsleistungen“ erliegenden Gelder. Einige Bezirkshauptmannschaften, die kein Strafverfahren durchgeführt und sofort auf einen selbstständigen Verfall der Sicherheit erkannt haben, haben alle verfallenen Sicherheitsleistungen gemäß § 15 VStG dem Land NÖ für Zwecke der Sozialhilfe zugeführt.

Obwohl durch diese Praxis ein Vermögensvorteil für das Land NÖ entstanden ist, ist die einheitliche Widmung für die Sozialhilfe auf Grund dieser Gesetzesstelle unrichtig, da der letzte Satz des § 37 Abs. 6 VStG eindeutig festlegt, dass für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen gelten. Es sind daher für die Widmung dieser Gelder die entsprechenden materiell rechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

Ergebnis 15

Es ist in Zukunft verstärkt auf die widmungsgemäße Verwendung rechtskräftig für verfallen erklärter Sicherheitsleistungen zu achten.

LR: Auch diese Forderung wird in einer der nächsten Bezirkshauptleutekonferenzen behandelt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4 Anonymverfügungen

Gemäß § 49 a Abs. 1 VStG kann die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu S 1.000,00 vorschreiben darf.

Die Bearbeitung von Anonymverfügungen erfolgt einerseits durch die Bezirkshauptmannschaften selbst, andererseits auch durch eine Privatfirma. Von den rund 252.000 im Jahr 2000 angefallenen Anonymverfügungen wurden etwas mehr als die Hälfte von der Privatfirma verarbeitet.

6.4.1 Selbstverarbeitung

Die Anzeigen, die mittels Anonymverfügung geahndet werden können und von den Bezirkshauptmannschaften selbst verarbeitet werden, werden von den Mitarbeitern der Strafabteilungen vollständig in das elektronische Strafsystem (HOST Anwendung) eingegeben. Ausdruck und Versand der Anonymverfügungen wird zentral vom Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten durchgeführt. Die Überwachung des Zahlungseinganges sowie die weitere Strafverfolgung der Nichtzahler wird von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft direkt durchgeführt.

Die Nutzung der elektronischen Datenübermittlung für einen zentralen Ausdruck und Versand der Anonymverfügungen erscheint durchaus sinnvoll.

6.4.2 Fremdverarbeitung

Einige Bezirkshauptmannschaften nehmen für Anzeigen, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung durch Radar festgestellt wurde und die Anzahl der Anzeigen je Tatort mehr als 10 Stück beträgt, zur Ausstellung von Anonymverfügungen die Dienste einer privaten Firma in Anspruch. Die private Firma mit ihrem Sitz in Niederösterreich übernimmt die Anzeigen, erhebt den Zulassungsbesitzer, fertigt die Anonymverfügung aus, versendet sie und überwacht den Zahlungseingang. Für diese Dienstleistung erhält die Privatfirma rund S 18,00 pro Anonymverfügung.

Zu dieser Form der Verarbeitung ist zu bemerken, dass sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften als auch beim Amt der NÖ Landesregierung erhebliche und auch teilweise arbeitsintensive Vorarbeiten bzw. Überprüfungen, die mit der Tätigkeit des privaten Dienstleisters im Zusammenhang stehen, zu erbringen sind. So sind beispielsweise die Anzeigen bei den Bezirkshauptmannschaften vorzusortieren, die Übertretungen, die auf Grund der Schwere der Übertretung nicht mittels Anonymverfügung geahndet werden können, auszuscheiden, und die verbleibenden Anzeigen, die der Privatfirma übergeben werden, durchzunummerieren, um beim Rücklangen anhand der Nummerierung die Vollständigkeit überprüfen zu können. Eingebunden ist auch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, da die Einzahlungen der Strafgebühren aus den privat verarbeiteten Anonymverfügungen auf ein Konto dieser Behörde erfolgen. Der Eingang der Zahlungen wird zwar von der Privatfirma überwacht, Doppelzahlungen bzw. verspätete Einzahlungen oder andere Differenzen bei der Einzahlung müssen von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten geklärt werden. Darüber hinaus ist von ihr auch die Widmung der solcherart eingehobenen Strafgebühren vorzunehmen. Ebenfalls befasst mit den privat verarbeiteten Anonymverfügungen ist die Rechnungsgruppe der Abt. LAD1, von der die Abrechnungen des privaten Dienstleisters auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Ergebnis 16

Es ist geplant, in Zukunft - im Wege der Gendarmerie- und Polizeidienststellen - Radaranzeigen vollelektronisch den Strafbehörden zu übermitteln. Im Hinblick auf diese künftige Vorgangsweise und unter Berücksichtigung der bei der Verarbeitung der Anzeigen durch eine Privatfirma zusätzlich zu leistenden Vorarbeiten ist zu prüfen, ob die Abwicklung von Anonymverfügungen durch eine Fremdfirma noch kostengünstiger als jene über die Bezirkshauptmannschaften ist. In diese Prüfung wäre als weitere Variante die Einrichtung einer zentralen Verarbeitungsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung miteinzubeziehen.

LR: Im Konzept „Verwaltungsstrafen neu“ ist vorgesehen, diverse Verwaltungsstrafen, jedenfalls aber die Anonymverfügungen, auf Grund von Deliktscodes vollautomatisch

erstellen zu lassen. Durch die Vollautomatik entfallen die Leistungen des externen Dienstleisters, womit sich allein bei den Anonymverfügungen derzeit ein Ersparnis von etwa ATS 2,4 Mio p.a. ergibt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Entschädigung im Katastrophenfall

Im Falle von Katastrophen oder Elementarereignissen kann über Ansuchen des Geschädigten eine Entschädigung des Landes NÖ ausbezahlt werden. Die entsprechende Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Gemeinde. Von dieser wird der Antrag samt einer Bestätigung über das Schadensausmaß bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) vorgelegt. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt derzeit im Wege der Bezirkshauptmannschaft, die diese gesammelt überwiesen bekommt, als Fremde Gelder einnimmt und auf Grund der übermittelten Überweisungsliste an die Girokonten der Empfänger überweist.

Ergebnis 17

Die Auszahlung der Entschädigungen für Katastrophenschäden sollte im direktem Wege von der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) an den Antragsteller erfolgen. Die Zeitdauer zwischen Antragstellung und Auszahlung der Entschädigung wird dadurch entsprechend verkürzt und unnötige Verrechnungs- und Zahlungsschritte vermieden.

LR: Mit dem Vorsitzenden der Bezirkshauptleutekonferenz wird geprüft werden, ob die vom NÖ Landesrechnungshof vorgeschlagene Vorgangsweise umgesetzt werden kann, ohne dass bei anderen Landesdienststellen ein erheblicher personeller und zeitlicher Mehraufwand entsteht und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Beihilfen so rasch wie im jetzigen System dem Geschädigten ausbezahlt werden können.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LRH weist jedoch darauf hin, dass auch das BH-Effizienz-Projekt zum Schluss kommt, dass eine Auszahlung in direktem Wege an den Antragsteller die Zeitdauer zwischen Antragstellung und Auszahlung wesentlich verkürzen würde.

8 Schulungskostenbeiträge für Gemeindevertreterverbände

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden durch Gemeinderatsbeschlüsse ermächtigt, pro im Gemeinderat mandatsmäßig vertretene Partei oder Wählergruppe jährlich einen Schulungskostenbeitrag nach einem festgelegten Richtsatz zu errechnen und einzubehalten. Diese Einbehaltung erfolgt nach Berechnung und Eingabe durch die Bezirkshauptmannschaft IT-unterstützt zentral beim Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der Finanzausweisungen an die Gemeinden. Die Beträge werden nach Übermittlung an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft in der Fremden Geld Gebarung vereinnahmt. Die Auszahlungen erfolgen anschließend an die Wählergruppen bzw. deren namhaft gemachten Bezirks- oder Landesvertretungen.

Da die Einbehaltung der Schulungskostenbeiträge für Gemeindevertreterverbände bereits zentral erfolgt, wäre es effektiver, auch Berechnung und Auszahlung beim Amt der NÖ Landesregierung anzusiedeln. Dabei könnten einerseits bereits bestehende elektronische Daten-

banken der Abteilung Gemeinden (IVW 3) miteinbezogen werden und andererseits die Auszahlungen ohne Umweg über die Fremde Geld Gebarung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft direkt an die Empfänger erfolgen.

Ergebnis 18

Es wird angeregt, die Berechnung, Einbehaltung und Auszahlung der Schulungskostenbeiträge für Gemeindevertreterverbände zentral beim Amt der NÖ Landesregierung abzuwickeln, wobei bereits bestehende Datenbanken zu nutzen sind.

LR: Die Abteilung Gemeinden wird prüfen, ob es möglich ist, bei Nutzung bestehender Datenbanken die Berechnung, Einbehaltung und Auszahlung der Schulungskostenbeiträge für Gemeindevertreterverbände zentral beim Amt der NÖ Landesregierung abzuwickeln. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, dass die Zahlungsempfänger nicht die Landes-, sondern die Bezirksorganisationen der Gemeindevertreterverbände bzw. die Gemeinderatsklubs oder einzelne Gemeinderatsmitglieder sind und die Höhe der Beiträge in den Bezirken durch Beschlüsse der Gemeinderäte unterschiedlich hoch festgesetzt wurde.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 BH-Effizienz-Projekt

Das im Zeitraum September 2000 bis Februar 2001 durchgeführte BH-Effizienz-Projekt hatte im Wesentlichen die Analyse von Leistungen der einzelnen Abteilungen einer Bezirkshauptmannschaft sowie der bei der Erstellung dieser Leistungen erforderlichen Abläufe und der Rahmenbedingungen für die Leistungserstellung zum Gegenstand.

Ein Großteil der im Zuge der ggst. Prüfung des LRH in organisatorischer Hinsicht getroffenen Feststellungen bzw. Verbesserungsvorschläge finden sich in ähnlicher Form im Ergebnis dieses Projektes wieder. Insbesondere werden auch eine Verbesserung der Vernetzung und die Schaffung einer einheitlichen Verrechnungsstelle pro Bezirkshauptmannschaft als Ziele für Folgeprojekte definiert.

Der LRH sieht daher im BH-Effizienz-Projekt eine gute Basis für die effizientere Gestaltung von bestehenden Verwaltungsabläufen und somit zur Schaffung der notwendigen Ressourcen, die für die in Diskussion stehende Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Bezirkshauptmannschaften unbedingt notwendig sein werden.

St.Pölten, im Dezember 2001

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber